



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail: i8@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7. Mai 2009
Zl. B,K-096/070509/DR

Betreff: BG, mit dem das Registerzahlungsgesetz, das BG über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Governmentgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zur Änderung des GWR-Gesetzes:

Durch die Änderung im § 1 soll das Gebäude- und Wohnungsregister zu einem Verwaltungsregister des Bundes, der Länder und der Gemeinden aufgewertet werden.

Im „Besonderen Teil“ ist richtigerweise ausgeführt, dass von einigen Gemeinden das Gebäude- und Wohnungsregister bereits jetzt für die Evidenthaltung von Daten für Bauobjekte verwendet wird. Dies geschieht bislang auf freiwilliger Basis. Von Gemeinden werden diese in der Verwaltung benötigten Daten jedoch in verschiedensten Anwendungsprogrammen der Softwareanbieter in selbst entwickelten Programmen aber auch in altbewährten Bau- und Grundstücksakten evident gehalten. Daher ist in den Erläuterungen auch ausgeführt, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, das GWR in diesem Sinne als Verwaltungsregister zu verwenden.

Die bisher im GWR abgespeicherten Daten erfüllen in vielen Bereichen nicht die Voraussetzungen für ein Verwaltungsregister. So waren die Gemeinden bisher nur



verpflichtet, Daten für statistische Auswertungen zu liefern. Daten aus neuen Bauvorhaben (ab Schaffung des GWR) entsprechen aber eher der Wirklichkeit. Hingegen weichen Daten aus Altbeständen wesentlich von der Realität ab.

Im vorliegenden Entwurf wird im § 4 Abs. 1 Z. 4 und 5 die freiwillige Bekanntgabe der Daten gestrichen, was zu einer generellen Verpflichtung aller Gemeinden zur Eintragung in das bzw. zur Verwendung des Gebäude- und Wohnungsregisters führt. Auch bei der Übermittlung der Daten im § 6 Abs. 2 wird die freiwillige Datenübermittlung in eine Verpflichtung für alle Gemeinden umgewandelt.

Darüber hinaus ist in der Gesetzesvorlage nicht klar geregelt, ob eine Erfassung nur bei neuen Bauvorhaben erforderlich ist oder aber eine Nacherfassung ab einem gewissen Zeitpunkt notwendig ist. Aus der Absicht des Gesetzgebers, ein vollständiges Verwaltungsregister zu führen, kann aber abgeleitet werden, dass der Gesetzesentwurf auf eine zwingende vollständige Nacherfassung aller Gebäude, Nebengebäude und Wohnungen abzielt. Diese generelle Verpflichtung wird vom Österreichischen Gemeindebund aus Kostengründen vehement abgelehnt.

Konsultationsmechanismus:

Vom Österreichischen Gemeindebund wurde die Möglichkeit der Führung von bereits erhobenen Verwaltungsdaten über das GWR (neben anderen bestehenden Lösungen) grundsätzlich als vorteilhaft angesehen. Einer generellen Verpflichtung, diese Daten nur über das GWR zu führen sowie Daten nachzuerfassen, wurde jedoch niemals zugestimmt.

Das Befüllen des Registers verursacht bei den Gemeinden Mehrkosten, welche die in den Erläuterungen ausgewiesenen Beträge bei weitem übersteigen. Bei einer allfälligen generellen Verpflichtung einer Nacherfassung würden die Kosten der Gemeinden in einem unerträglichen Ausmaß zunehmen. In den Erläuterungen über die finanziellen Auswirkungen zur Novelle des GWR-Gesetzes werden zwar die Kosten für den Bund und die Länder, nicht aber für die Gemeinden angeführt.

Mangels ausreichender Kostenaufstellung fordert der Österreichische Gemeindebund daher vorsorglich Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus.

Anmerkungen zu den bisherigen Arbeitsgruppen:

Die Umwandlung bzw. Neufestsetzung der zusätzlich zu ermittelnden verpflichtenden Datensätze (§ 4 Abs. 1) in den Anlagen wird vom Österreichischen Gemeindebund abgelehnt. In einem „Letter of Intent“ vom 21. Februar 2007 wurde das Konzept eines neuen Flächenmanagements der Bundesanstalt Statistik Austria unter gewissen zu erbringenden Grundsätzen zur Kenntnis genommen.

Vor allem wurde seitens der Gemeinden darauf hingewiesen, dass der Freischaltung neuer Datenfelder nur unter der Bedingung zugestimmt wird, dass eine gemeinsame Entscheidung über deren Verwendung oder einer gesetzlichen Bestimmung besteht. In einem neuerlichen Schreiben vom 3. Dezember 2007 wurde zum neu entwickelten Baubeschreibungsformular die Bundesanstalt Statistik Austria ersucht, die gesetzlichen Grundlagen für die aufgenommenen Datenfelder bekannt zu geben. Dies ist bis dato nicht geschehen.

Die im § 7 Abs. 2 Z 5 ausgewiesenen Daten für das Bundesministerium für Finanzen (Grundsteuererhebung) decken sich nicht mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zur Grundsteuer im BMF. Die im GWR geforderten Daten für eine Einheitsbewertung von Gebäuden werden in diesem Umfang nicht benötigt, auch dann nicht, wenn das Bewertungsgesetz geändert werden sollte. So sind zum Beispiel die Daten der Anlage D Z 8 und 9 oder Anlage E Z 3 und 4 nicht zwingend erforderlich. Auf Basis des derzeitigen Bewertungsgesetzes findet man jedenfalls mit dem Formblatt BG 30g (dieses findet bei den Pilotgemeinden Verwendung) das Auslangen. Sollte das Bewertungsgesetz im Hinblick auf die Gebäudebewertung novelliert werden, würde man zweifellos mit wesentlich weniger Parametern als bisher die Einheitswerte ermitteln können.

Eine Abstimmung der tatsächlich erforderlichen Daten mit der Arbeitsgruppe zur Grundsteuer im BMF ist daher vor Erlassung des Gesetzes notwendig und kann durch den Wegfall der Beschaffung nicht erforderlicher Daten zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten beitragen.

Diese Tatsachen seien nur beispielhaft dafür angeführt, dass noch weitere intensive Gespräche nicht nur auf technischer Ebene, sondern auch im Hinblick auf die zu erwartenden Kostenfolgen und Nutzen notwendig sind. Dadurch kann eine für alle Beteiligten sinnvolle und ökonomische Gesamtlösung bei der Einführung eines Verwaltungsregisters erzielt werden.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher über sein Begehren im Sinne des Konsultationsmechanismus hinaus auch die Erstreckung der Begutachtungsfrist und die Einberufung einer Arbeitsgruppe (unter Einbindung aller betroffenen Gebietskörperschaften und Institutionen), die sich auch mit wirtschaftlichen Fragen auseinandersetzt.

Der Österreichische Gemeindebund behält sich ungeachtet der hier erhobenen Begehren vor, eine eingehendere Stellungnahme abzugeben.

Zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000:

Im § 32 Abs. 6 wird für den Aufwand zur Errichtung und Führung des Unternehmensregisters ein Pauschalbetrag festgelegt. Die Festlegung eines fixen Pauschalentgeltes bis zum Jahr 2014 steht im Widerspruch zu der neuen Regelung im Abs. 2, wonach die Höhe der Entgelte und Kostenersätze auf Grundlage transparenter, anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze einer internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzulegen ist. Der Bundeskanzler sollte daher die Kosten zur Führung des Unternehmensregisters nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgelten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel